



Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Dorferneuerung Jobstgreuth-Wilhelmsgreuth Markt Erlbach, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG

Das mit Anordnungsbeschluss des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken vom 20.05.2011, Gz. B-A 7533-2908, festgestellte Verfahrensgebiet wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- werden die Flurstücke 133, 134, 135, 135/1, 136, 141, 141/2, 142/1, 144 und 180/1 der Gemarkung Jobstgreuth nachträglich aus dem Verfahren Jobstgreuth-Wilhelmsgreuth ausgeschaltet.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 1. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach
(Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!



Hinweis:

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283/index.php>)

Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Dorferneuerung Jobstgreuth-Wilhelmsgreuth Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, poststelle@ale-mfr.bayern.de.

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach, 0981 591-0, datenschutz@ale-mfr.bayern.de) erhalten.

Begründung:

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass die ausgeschalteten Flurstücke zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt werden; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 43,1675 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Jobstgreuth-Wilhelmsgreuth hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da durch die geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes sowohl die Interessen der Grundstückseigentümer als auch die öffentlichen Interessen möglichst schnell gewahrt werden sollen. Dies gilt insbesondere für die Ausschaltung von Flurstücken, bei denen keine Dorferneuerungsmaßnahmen vorgesehen oder möglich sind, um den angestrebten Verfahrenserfolg zum geplanten Zeitpunkt zu erreichen.

Diese Interessen an einer beschleunigten Abwicklung des laufenden Verfahrens überwiegen das private Interesse einer erfahrungsgemäß nur geringen Anzahl von Grundstückseigentümern an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe. Um zu vermeiden, dass durch die aufschiebende Wirkung eingelegter Rechtsbehelfe die Durchführung des Verfahrens längere Zeit verzögert wird, war die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses anzuordnen, um die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben. Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

gez. Markus Dohrer
Baudirektor